

ANMELDUNG MITTAGSTISCH GANZTAGSSCHULE

Werkrealschule Lichtental

Schule:	
FG SuS:	

- Anmeldung zum Schuljahr 20..../20....** (Anmeldeschluss: 30. April)
- Änderung der Teilnahme am Mittagessen** (nur bis 30. September möglich)
- Änderung der Bankverbindung**
- Änderung der Kontaktdaten**

Bestandteil des Vertrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Betreuungsangebote an den Grundschulen in städtischer Trägerschaft und die Datenschutzerklärung (Anlage).

1. Angaben zum Schüler: (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Klasse:		im Schuljahr:	

Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	

Muss das Kind regelmäßig Medikamente einnehmen? Gibt es Allergien?

- Nein Ja. _____

Ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder Immunität gegen Masern gemäß Masernschutzgesetz ist der Schule vorzulegen. Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Schulträger (Stadt) die Information über den Masernschutznachweis weitergibt.

- Ja Hinweis: Falls Sie nicht mit der Datenweitergabe einverstanden sind, muss der Nachweis über den Masernschutz bei der Anmeldung zur Schulkindbetreuung im Original vorgelegt werden (ärztliche Bescheinigung, Impfpass). Ohne entsprechenden Nachweis kann ein Kind nicht in die Betreuung aufgenommen werden.

Ist das Kind Vegetarier? Hinweis: Das Essen enthält grundsätzlich kein Schweinefleisch!

- Nein Ja. _____

2. Wahl des Mittagstischangebots

<input type="checkbox"/>	Mittagessen von Montag bis Donnerstag	56,00 €
--------------------------	---------------------------------------	---------

Elternbeiträge: Stand: Schuljahr 2022/23

Bitte beachten Sie:

Die Entgelte für das Mittagessen gelten grundsätzlich für ein Schuljahr. Sie können sich innerhalb der Vertragslaufzeit (jeweils zu Schuljahresbeginn) ändern.

ANMELDUNG MITTAGSTISCH GANZTAGSSCHULE

3. Angaben zum/zu den gesetzlichen Vertreter(n):

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name (Mutter):		Vorname:		
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja, ganztägig	<input type="checkbox"/> Ja, vormittags	<input type="checkbox"/> Ja, nachmittags	<input type="checkbox"/> Nein
Name (Vater):		Vorname:		
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja, ganztägig	<input type="checkbox"/> Ja, vormittags	<input type="checkbox"/> Ja, nachmittags	<input type="checkbox"/> Nein
Straße und Hausnummer:				
PLZ und Ort:				
Telefon:				
E-Mail:				
Notfalltelefon:				

4. Befreiung vom Essentgelt

- Das Kind erhält Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT).

Bitte beantragen Sie rechtzeitig beim Fachgebiet Soziale Leistungen, Gewerbepark Cité 1, die Befreiung vom Essentgelt unter Vorlage des aktuellen Leistungsbescheids über eine Sozialleistung (Existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII, Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz). Die Entgeltbefreiung gilt ab Vorlage für den Geltungszeitraum des Leistungsbescheids.

5. Sonstiges

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben und dass Sie die im Vertrag aufgeführten Regelungen anerkennen. **Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie außerdem, dass Sie von den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) und der Information über die Datenverarbeitung (Datenschutz) Kenntnis genommen haben.**

Hinweise:

Vertragspartner des Vertrags wird die Person, die die Anmeldung unterschreibt.

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie des Vertrags zu Ihren Unterlagen zu nehmen, da eine schriftliche Bestätigung nicht erfolgt.

Baden-Baden

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

ANMELDUNG MITTAGSTISCH GANZTAGSSCHULE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE SCHULKINDBETREUUNG

Einzugsermächtigung

Die Stadtkasse Baden-Baden wird hiermit ermächtigt, die jeweils fälligen Teilnehmerbeiträge für die Teilnahme meines Kindes am Mittagessen/Betreuungsangebot monatlich von meinem Konto abzubuchen. Das Recht auf Widerruf bleibt vorbehalten. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, so besteht seitens des kontoführenden Geldinstitutes keine Verpflichtung zur Abbuchung.

Kontoinhaber/in:			
Geldinstitut:			
IBAN:		BIC:	

Datum: _____

Unterschrift Kontoinhaber/in _____

Wird vom Fachgebiet Schule und Sport ausgefüllt:

BUT								
Erfassung								
Storno								

ANMELDUNG MITTAGSTISCH GANZTAGSSCHULE

ANMELDUNG MITTAGSTISCH GANZTAGSSCHULE

§ 1 Anmeldeverfahren, Vertragsschluss, Vertragslaufzeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Schulkindbetreuung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Baden-Baden werden mit Anmeldung des Kindes zum Ganztagschulmittagessen Bestandteil des Betreuungsvertrags zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Elternteil, das die Anmeldung unterschreibt.

- (1) Die Aufnahme des Kindes zum Mittagessen erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Der Betreuungsvertrag kommt zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Elternteil zustande, das die Anmeldung unterschreibt.
- (2) Ab dem Schuljahr 2020/21 gilt, dass die Eltern ihr Kind in der Regel vor Beginn der Werkrealschulzeit für das nachfolgende Schuljahr verbindlich zur Schulkindbetreuung anmelden und damit einen in der Regel auf die gesamte Schulzeit (bis zum Ende der Werkrealschulzeit) angelegten Betreuungsvertrag mit der Stadt Baden-Baden abschließen. Der Vertrag kann während der Laufzeit nach § 2 gekündigt werden. Wenn Kinder noch nicht zum Ganztagschulmittagessen angemeldet sind, können Eltern regelmäßig bei Anmeldeterminen im Frühjahr (in der Regel bis 30. April) ihr Kind für das nachfolgende Schuljahr neu anmelden. Änderungen des Betreuungsumfangs können ebenfalls bis 30. April für das nachfolgende Schuljahr beantragt werden. In besonders gelagerten Fällen (z.B. Zuzug, Änderung der persönlichen Verhältnisse) ist eine Anmeldung auch während des Schuljahrs möglich. Über die Aufnahme von Kindern in den Ganztags entscheidet die Schulleitung.
- (3) Der Vertrag beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung). Die Vertragspartner können in Ausnahmefällen auch einen hiervon abweichenden Vertragsbeginn (vgl. Absatz 3) vereinbaren. Der Vertrag kann während der Laufzeit nach § 2 gekündigt werden.

§ 2 Kündigung, automatische Vertragsbeendigungen, Vertragsänderungen

- (1) Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern jeweils zum 30. April während der Vertragslaufzeit zum nachfolgenden Schuljahr ordentlich gekündigt werden (Textform). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Vertrag endet
 - a. nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien des Kalenderjahres, in dem die Schulzeit an der WRS endet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf oder
 - b. zum Monatsende, wenn der Schüler¹ die Schule aus sonstigen Gründen dauerhaft verlassen hat (z.B. Wegzug). In diesem Fall bedarf es einer Vertragskündigung (Textform) gegenüber der Stadt Baden-Baden, FG Schule und Sport, Briegela-ckerstr. 8, 76532 Baden-Baden (schule.sport@baden-baden.de) spätestens 10 Tage vor Monatsende.
 - c. zum Monatsende im Fall eines angeordneten Schulausschlusses nach § 90 Abs. 3 Ziff. 2g Schulgesetz Baden-Württemberg.
- (3) Änderungen des Betreuungsumfangs können im April für das nachfolgende Schuljahr beantragt werden. Sofern die entsprechende Kapazität vorhanden ist, wird der bestehende Vertrag zum 1. September geändert.

§ 3 Leistungspflichten, Bausteine der Schulkindbetreuung

- (1) Mit Vertragsschluss haben die Eltern einen Anspruch auf Betreuung ihres in der Anmeldung genannten Kindes im Umfang der gebuchten Bausteine während der Vertragslaufzeit.
- (2) Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung der Stadt Baden-Baden bzw. des von ihr beauftragten Leistungserbringers zur Gabe von Medikamenten oder Injektionen.

§ 4 Einschränkung oder Einstellung der Betreuungsleistungen; zeitweiliger Entfall der Leistungspflichten

- (1) Die Betreuungsangebote können zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend geschlossen werden.
- (2) Mit Abschluss des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages akzeptieren die Eltern, dass ihr Kind bei anhaltender Störung bzw. wiederholtem Fehlverhalten aus der Gruppe ausgeschlossen werden und ggf. eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund von Seiten der Stadt Baden-Baden erfolgen kann.
- (3) In Fällen eines zeitweiligen Unterrichtsausschlusses nach § 90 Abs. 3 Ziff. 2 d/e Schulgesetz Baden-Württemberg ist die Stadt Baden-Baden für den vom Schulausschluss betroffenen Zeitraum von der Betreuungspflicht in Bezug auf den jeweiligen Schüler befreit.

§ 5 Höhe und Fälligkeit von Betreuungs- bzw. Essensentgelten, Entgeltbefreiungen

- (1) Die Höhe des Mittagessensentgelts richtet sich nach Ziffer 2 des Anmeldeformulars in der im jeweiligen Schuljahr geltenden Fassung. Die Stadt Baden-Baden hat das Recht, die Mittagessensentgelte jeweils zu Schuljahresbeginn anzupassen. Die Eltern werden hierüber bis spätestens 30. April des Vorjahres informiert und haben ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31. Mai des Vorjahres.
- (2) Die monatlichen Elternbeiträge werden unabhängig von der Anwesenheit des Schülers von September bis Juli (11 Monate) jeweils zum 1. des Monats fällig (erstmalig am 01. September) und zu diesem Zeitpunkt vom Konto der Eltern per Lastschrift eingezogen. Hierzu muss der Stadt eine jederzeit widerrufliche, im Original unterschriebene Einzugsermächtigung erteilt werden.
- (3) Soweit Anmeldungen aus technischen oder anderweitigen Gründen nicht sofort erfasst werden können, werden die Beiträge für September und Oktober ausnahmsweise in einem Betrag zum 01. Oktober per Lastschrift eingezogen.

¹ **Hinweis:**

Zur besseren Lesbarkeit wird nur das Wort „Schüler“ verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechter gemeint. Die Vertragspartner werden im Folgenden „Stadt Baden-Baden“ und „Eltern“ genannt. Mit „Eltern“ sind sämtliche Erziehungsberechtigten gemeint.

ANMELDUNG MITTAGSTISCH GANZTAGSSCHULE

(4) Befreiung von den Kosten für das schulische Mittagessen:

Erhält das Kind Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes, so wird es auf Antrag von der Zahlung des Essensentgelts befreit. Der Antrag auf BuT ist rechtzeitig beim Fachgebiet Soziale Leistungen, Gewerbepark Cité 1, unter Vorlage des aktuellen Leistungsbescheids über eine Sozialleistung (Existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII, Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) zu stellen. Die Entgeltbefreiung gilt für den Geltungszeitraum des Leistungsbescheids. Rechtzeitig vor Ablauf des Leistungsbescheids ist ein Folgeantrag zu stellen.

§ 6 Umsatzsteuer

Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle unter Ziffer 2 der Anmeldung genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz nachgefordert.

§ 7 Sonstige Pflichten der Vertragspartner

- (1) Für den Besuch der Betreuungsangebote muss ein Schüler frei von ansteckenden Krankheiten und akuten Beschwerden sein, so dass er in der Lage ist, an den Angeboten aktiv teilzunehmen. Erkrankt ein Schüler während der Betreuungszeit, werden die Eltern über die unter Ziffer 3 anzugebende Notfallnummer(n) informiert und sind verpflichtet, den Schüler zeitnah abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.
- (2) Die Eltern sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Pflichten der Schüler – Verhaltensregeln

Der Schüler hat während der Betreuungszeit und des Mittagessens folgende allgemeine Verhaltensregeln einzuhalten:

- a. Die Anweisungen des Betreuungspersonals sind zu befolgen. Dies gilt insbesondere auch bei kleineren Ausflügen (Verlassen des Schulgeländes) oder auf dem Weg zum Mittagessen und zurück (soweit das Mittagessen nicht im Schulgebäude selbst eingenommen wird).
- b. Beim Mittagessen wird darauf geachtet, dass die Kinder bei den gemeinsamen Mahlzeiten eine gute Esskultur erlernen.
- c. Es wird hohen Wert auf einen höflichen Umgang gelegt. Beleidigungen und Schimpfwörter werden nicht geduldet.
- d. Betreuungskräfte und Kinder begrüßen und verabschieden sich.
- e. Kinder melden sich ab, wenn sie einen Betreuungsraum verlassen und wieder an, wenn sie zurückkehren. Sie dürfen die Betreuungsräume nur mit Genehmigung des Betreuungspersonals verlassen.

§ 9 Zusammenarbeit und Kommunikation

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander und mit dem beauftragten Leistungserbringer.

§ 10 Haftung/Gewährleistung

- (1) Für Schäden haftet die Stadt sowie deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (2) Die Eltern haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen die Stadt Baden-Baden von der Haftung gegenüber Dritten frei, denn für Schäden, die die Kinder Dritten zufügen besteht keine städtische Haftpflichtversicherung.

§ 11 Aufsichtspflicht

Während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte des von der Stadt beauftragten Leistungserbringers die Aufsichtspflicht über die zur Betreuung angemeldeten Kinder.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Eltern oder mit Betreten des Kindes in den räumlichen Bereich der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, bzw. mit dem ordnungsgemäßen Verlassen des Kindes aus den Räumlichkeiten nach Ende der vereinbarten Zeiten.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (2) Individualrechtlich können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen auch in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aufgrund von Änderungen der vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Leistungserbringer oder aufgrund von Gesetzesänderungen geändert, so verpflichtet sich die Stadt, den Vertragspartnern die geänderte Fassung zuzusenden und auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinzuweisen. Wenn die Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen, so erklären sie damit ihr Einverständnis mit den Änderungen, so dass diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam in den Betreuungsvertrag einbezogen sind.